



Antrag

der Fraktionen von SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und der Abgeordneten des SSW

zu TOP 24: Handwerksordnung Antrag der CDU, Drucksache 15/2729

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag sieht wie das Handwerk selbst die Notwendigkeit für eine Reform der Handwerksordnung und fordert die Landesregierung auf, im Bundesrat bei der Beratung des „Dritten Gesetzes der Handwerksordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften“ auf folgende Punkte hinzuwirken:

1. Den Meisterbrief als Qualitätsmerkmal handwerklicher Arbeit zu erhalten.
2. Das Inhaberprinzip aufzuheben, um eine Gleichstellung von Kapital- und Personengesellschaften aufzustellen.
3. Die Einstufung von Berufen in die Anlage A nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Gefahreneignetheit, sondern auch dem der Ausbildungsstärke und dem des Schutzes wichtiger Gemeinschaftsgüter zu überarbeiten.
4. Die Dynamik des deutschen Handwerks zu verstärken, indem
 - der Erwerb des Meisterbriefes erleichtert wird;
 - die Anreize für alle Handwerker gestärkt werden, sich weiter zu qualifizieren;
 - die Voraussetzungen erleichtert werden, neue Existenzen zu gründen und
 - dem Meisterbrief gleichwertige Qualifikationen leichter anerkannt werden können.
5. Die EU-Konformität der Handwerksordnung so herzustellen, dass
 - sie den Erfordernissen der verschiedenen Handwerksberufen entspricht,
 - die duale Ausbildung zukunftsfähig sichert und
 - Übergangsfristen vorsieht.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Fraktionen des Deutschen Bundestages auf, das „Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen“ zurückzustellen und in den Gesetzentwurf der Bundesregierung „Drittes Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften“ unter Berücksichtigung folgender Punkte zu integrieren:

1. Die Eintragung der Unternehmen, die „nicht wesentliche Tätigkeiten“ anbieten, soll nach Maßgabe der Länder bei den Handwerkskammern erfolgen können.

2. Die Definition der „nicht wesentlichen Tätigkeiten“ soll durch eine Positivliste von Tätigkeiten (ggf. durch Rechtsverordnung) ersetzt werden. Eine Zerstückelung aller handwerklichen Tätigkeiten in „nicht wesentliche Tätigkeiten“ ist damit auszuschließen.
3. Eine Kumulierung von „nicht wesentlichen Tätigkeiten“ soll ausgeschlossen werden.
4. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen soll den Handwerkskammern unterliegen.
5. Bei unzulässiger Kumulierung „nicht wesentlicher Tätigkeiten“ sind Sanktionsmöglichkeiten vorzusehen.
6. Auch für Berufe der Anlage B soll es in Zukunft Ausbildungsverordnungen geben.
7. Für die „nicht wesentlichen Tätigkeiten“ sollen Ausbildungsmodule entwickelt werden. Dadurch soll es Betrieben bzw. Selbständigen ermöglicht werden, durch Weiterqualifikation ihr Tätigkeitsspektrum zu erweitern und sich zum Vollhandwerker weiterbilden zu können.
8. Auch für die Ausbildungsverordnung der Anlage B und für die Ausbildungsmodule der „nicht wesentlichen Tätigkeiten“ soll die Zuständigkeit bei den Handwerkskammern und Fachverbänden liegen.

Hermann Benker
und Fraktion

Britta Schmitz-Hübsch
und Fraktion

Christel Aschmoneit-Lücke
und Fraktion

Karl-Martin Hentschel
und Fraktion

Lars Harms
Abgeordnete des SSW